



# Rechtsprechungsübersicht

## Ausgabe Juli 2024

# Inhalt

## Rechtsprechung der Zivilsenate

Amtshaftung .....	7	3. Senat .....	2
Arzthaftung .....	2	4. Senat .....	6
Deliktsrecht.....	3	7. Senat .....	5, 6, 7
Frachtrecht .....	4	8. Senat .....	1, 2
Gesellschaftsrecht.....	1, 2	18. Senat.....	4
Mietrecht .....	5	22. Senat.....	1, 3
Schadensrecht.....	5, 6		
Straßenverkehrsrecht .....	5, 6		
Zivilprozessrecht.....	1, 5, 7		

## Rechtsprechung der Strafsenate

Beschwerderecht .....	11	3. Senat .....	9, 10, 11
Kostenrecht.....	9	4. Senat .....	9
Maßregelrecht .....	10	5. Senat .....	10
Rechtsmittelrecht.....	9, 10		
Revisionsrecht .....	11		
Strafprozessrecht.....	9, 10, 11		
Strafvollstreckung .....	9		

## Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de), Internet: [www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de).

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

22 U 15/24

[Beschluss vom  
01.07.2024](#)

**Zivilprozessrecht**

**Sachverständige, gerichtliche Zustellung,  
elektronisches Postfach**

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind gem. § 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO verpflichtet, ein elektronisches Postfach zu eröffnen, das für die elektronische Zustellung von elektronischen Dokumenten durch das Gericht auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Abs. 4 ZPO geeignet ist.

8 W 10/24

[Beschluss vom  
20.06.2024](#)

**Gesellschaftsrecht**

**Einstweiliger Rechtsschutz, ausnahmsweise  
Verpflichtung zur Einreichung der ursprünglichen  
Gesellschafterliste zum Handelsregister**

1. Der einstweilige Rechtsschutz kann sich ausnahmsweise auf die Verpflichtung zur Einreichung der ursprünglichen Gesellschafterliste zum Handelsregister erstrecken, wenn das Vorgehen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erkennbar darauf ausgerichtet ist, den präventiven Rechtsschutz eines Gesellschafters zu vereiteln.
2. Die Rechtsordnung hat einem Gesellschafter maximalen effektiven Rechtsschutz zu gewähren, wenn die anderen Gesellschafter die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters auf einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung entgegen einer früheren richterlichen Anordnung eingezogen haben und die Gesellschaft dem betroffenen Gesellschafter kein Protokoll über die Gesellschafterversammlung übersandt und die geänderte Gesellschafterliste ohne Anhörung des betroffenen Gesellschafters heimlich zum Handelsregister eingereicht hat und im Nachgang jeden Kontaktversuch des betroffenen Gesellschafters ablehnt. In einem solchen Ausnahmefall ist der einstweilige Rechtsschutz nicht auf die Erhaltung des status quo beschränkt

(Zuordnung eines Widerspruchs gegen die geänderte Gesellschafterliste und Verpflichtung zur Behandlung als Gesellschafter mit allen Rechten und Pflichten), sondern umfasst auch die Wiederherstellung des ursprünglichen Handelsregisters (Verpflichtung zur Einreichung der ursprünglichen Gesellschafterliste), um die Regelungssystematik des § 16 GmbHG wiederherzustellen.

**3 U 119/23**

[Urteil vom 19.06.2024](#)

**Arzthaftung**

**Corona-Schutzimpfung, Impfschaden, Impf-  
arzt, Schadensersatz, Beamter im haftungs-  
rechtlichen Sinne**

Im Rahmen der Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 haben die impfenden Ärzte und Mitarbeiter im Jahr 2021 in Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe und damit als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne gehandelt. Die daraus resultierende Haftungsübernahme des Staates gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG schließt Direktansprüche etwaiger Geschädigter gegen den impfenden Arzt aus.

**8 U 102/23**

[Urteil vom 17.06.2024](#)

**Gesellschaftsrecht**

**GbR, Anwendbarkeit des MoPeG auf Haftung  
für Gesellschaftsverbindlichkeit, lex temporis  
actus, Drittverbindlichkeit**

1. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) zum 01.01.2024 finden mangels auf sie zugeschnittener Übergangsvorschriften § 721 Satz 1 BGB n. F. (Haftung des Gesellschafters für Verbindlichkeiten der Gesellschaft bürgerlichen Rechts), § 728 Abs. 1 BGB n. F. (Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters auf Abfindung und Freistellung) und § 728b Abs. 1 BGB n. F. (fünfjährige Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters) auch auf vor dem 31.12.2023 liegende Sachverhalte Anwendung. Ein Rückgriff auf den Grundsatz lex temporis actus ist nämlich jedenfalls dann nicht geboten, wenn sich die materielle Rechtslage durch die geänderten Normen

des BGB und des HGB (§§ 128, 160 BGB a. F. analog) nicht inhaltlich verändert.

2. Auch nach der neuen Rechtslage haften bei einer Drittverbindlichkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Mitgesellschafter einem Gesellschafter gegenüber hierfür grundsätzlich gemäß § 721 S. 1 BGB n. F. gesamtschuldnerisch, wobei sich der Gläubiger-Gesellschafter seinen eigenen Verlustanteil, die Quote gemäß § 709 Abs. 3 BGB n. F., abziehen lassen muss (im Anschluss an die zur bisherigen Rechtslage entwickelte höchstrichterliche Rechtsprechung, vgl. [BGH, Urteil vom 08.10.2013, II ZR 310/12](#), NZG 2013, S. 1334 ff.). Drittansprüche sind auch nach neuem Recht solche, die ihre Grundlage in einem Rechtsverhältnis haben, das mit dem Gesellschaftsvertrag unmittelbar nichts zu tun hat und das die Gesellschaft in gleicher Weise mit einem Dritten eingehen könnte, etwa Ansprüche aus Kauf-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträgen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Der Rechtsgrund der Gesellschaftsverbindlichkeit liegt auch dann in dem besonderen Vertrag und nicht im Gesellschaftsverhältnis, wenn der Gesellschaftsvertrag Regelungen enthält, wonach der Gesellschafter im Rahmen seiner Beitragspflicht gehalten ist, Verträge dieser Art mit der Gesellschaft abzuschließen.

## **22 U 67/23**

[Urteil vom 13.06.2024](#)

### **Deliktsrecht**

## **Dieselmotor, Verjährung, Differenzschaden**

1. Verjährungsbeginn in den sog. Dieselfällen: Die Anzeichen für eine Betroffenheit des eigenen Fahrzeugs und Haftung des Herstellers aus unerlaubter Handlung wegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung können sich nach den Umständen des Einzelfalls so verdichten, dass sich das Unterlassen von sich aufdrängenden und zumutbaren Nachforschungsbemühungen des Fahrzeugkäufers als grob fahrlässig im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. BGB darstellt. Grund-

sätzlich besteht aber keine Nachforschungsobliegenheit (Anschluss an BGH, Urteil vom 10. Mai 2023 – VII ZR 534/21). Einzelne Veröffentlichungen über vom Dieselskandal betroffene Motoren allein genügen zur Begründung einer groben Fahrlässigkeit nicht.

2. Auch ein auf Ausgleich eines Minderwerts gerichteter „kleiner“ Schadensersatz kann sich im Falle eingetretener Verjährung im sog. Restschadensersatz gemäß § 852 S. 1 BGB fortsetzen.

## **18 U 35/23**

**[Urteil vom 10.06.2024](#)**

### **Frachtrecht**

## **Mitverschulden, unterlassene Wertdeklaration**

1. Auch in den Fällen, in denen der Frachtführer lediglich im Rahmen der Haftungshöchstgrenzen des § 431 Abs. 1, 4 HGB haftet oder lediglich in dieser Höhe in Anspruch genommen wird, kann sich ein Mitverschulden des Absenders, der eine Wertdeklaration unterlässt, obwohl er zumindest wissen muss, dass der Frachtführer die Sendung bei dieser Wertangabe mit größerer Sorgfalt behandelt, ergeben, wenn der auf den Gesamtschaden bezogene Haftungsanteil betragsmäßig hinter der Haftungssumme des § 431 HGB zurückbleibt (wie [BGH, Urteil vom 23.07.2020, Az. I ZR 119/19](#), RdTW 2020, S. 366, Rn. 70; anders Koller, RdTW 2020, S. 450 ff., unter Ziff. II.).
2. Der im Fall des Verlustes von Transportgut zu leistende Schadensersatz bestimmt sich primär nach dem Marktpreis (§ 429 Abs. 3 S. 1 HGB); maßgeblich ist insoweit der Verkäuflichkeitswert auf der Handelsstufe des Veräußerers. Das gilt auch, wenn der Verlust noch nicht verkauften Gutes auf einem Transport zu einem Lager des Absenders eingetreten ist.
3. Eine Absetzung von Beförderungskosten (§ 429 Abs. 3 S. 2 HGB) kommt nicht in Betracht, wenn der Absender unwidersprochen darlegt, dass er gegenüber seinen Kunden stets Frankopreise verlangt.

**7 U 7/24**

[Urteil vom 14.05.2024](#)

**Schadensrecht  
Mietrecht  
Zivilprozessrecht**

**Substantiierungsanforderungen eines Vorschadens, Umfang und Güte einer Vorschadensreparatur**

1. Die Substantiierungsanforderungen im Hinblick auf Art und Ausmaß eines Vorschadens und zu Umfang und Güte einer Vorschadensreparatur dürfen nicht – wie hier – überspannt werden (zu Vorschäden außerhalb der Besitzzeit des Geschädigten [BGH, Beschluss vom 06.06.2023 – VI ZR 197/21](#), NJW-RR 2023, 1038 Rn. 3 ff., 11 ff.; [BGH, Beschluss vom 15.10.2019 – VI ZR 377/18](#), r+s 2020, 108 Rn. 9 ff.; zu Vorschäden innerhalb der Besitzzeit des Geschädigten [Senat, Urteil vom 11.04.2022 – 7 U 9/22](#), NJW-RR 2022, 1336 = juris Rn. 5 ff.; allgemeine Empfehlung des Arbeitskreis VI des 62. VGT 2024).
2. Hinweise auf eine (vermeintlich) fehlende Substantiierung müssen hinreichend frühzeitig erfolgen und hinreichend konkret sein; erfolgen sie erst in der mündlichen Verhandlung, ist im Einzelfall – wie hier – von Amts wegen Schriftsatznachlass zu gewähren (im Anschluss an [BGH, Beschluss vom 12.01.2022 – XII ZR 26/21](#), BeckRS 2022, 2092 Rn. 9 ff. mwN; [Senat, Urteil vom 11.04.2022 – 7 U 9/22](#), NJW-RR 2022, 1336 = juris Rn. 5).

**7 U 83/22**

[Urteil vom 19.04.2024](#)

**Straßenverkehrsrecht**

**Grundstück, Feldweg, Traktor, Einbiegen, doppelte Rückschau, Gefährdungsausschluss, unklare Verkehrslage, Fahrtrichtungsanzeiger**

1. Biegt ein Traktor in einen Wald- oder Feldweg ein, hat er nicht nur zuvor rechtzeitig den Fahrtrichtungsanzeiger nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StVO zu setzen und doppelte Rückschau nach § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO zu halten, sondern im Einzelfall – wie hier – trotz fehlenden Abbiegens in ein Grundstück nach § 1 Abs. 2 StVO in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 5 StVO eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen (in Anlehnung an [BGH, Urteil vom 17.01.2023 – VI](#)

[ZR 203/22](#), r+s 2023, 265 Rn. 25, 30; im Anschluss an OLG Naumburg, Urteil vom 12.12.2008 – 6 U 106/08, NJW-RR 2009, 744 = juris Rn. 19; OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.04.2011 – 13 U 2/11, BeckRS 2011, 14283 = juris Rn. 16).

2. Zur unklaren Verkehrslage im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO – hier verneint – vor dem Abbiegen eines Traktors in einen Feldweg.

#### **4 U 151/22**

[Urteil vom 16.04.2024](#)

#### **Schadensrecht**

#### **Internetversandhandel, Bewertung, Retoure, sittenwidrige vorsätzliche Schädigung, unlautere geschäftliche Handlung, Verjährung**

1. Ein Verhalten eines Unternehmers, das darauf abzielt, einen im Internetversandhandel tätigen Mitbewerber systematisch mit der Abwicklung sinnloser Bestellungen und anschließender sinnloser Retourenvorgänge zu belasten und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit und bei Internethandelsplattform-Betreibern durch negative Äußerungen zu schmälern, kann eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung im Sinne des § 826 BGB darstellen.
2. Ist ein Verhalten sowohl als sittenwidrige vorsätzliche Schädigung als auch als unlautere geschäftliche Handlung im Sinne des UWG anzusehen, gelten für Ansprüche auf der Grundlage von § 826 BGB die Verjährungsregelungen des BGB, namentlich die Regelung in § 195 BGB; diese werden nicht durch die kurzen lauterkeitsrechtlichen Verjährungsfristen nach § 11 Abs. 1 UWG verdrängt.

#### **7 U 26/23**

[Urteil vom 22.03.2024](#)

#### **Straßenverkehrsrecht**

#### **Grundstückseinfahrt, Grundstücksausfahrt, Gefährdungsausschluss, Behinderung, Eingliederung, Signalzeitpunkt**

1. Wird eine Zufahrt außer als Zugang zu einer an ihrem Ende befindlichen Hofstelle nur genutzt, um das daran angrenzende Feld zu erreichen,

liegt weiterhin eine Grundstückseinfahrt im Sinne des § 10 Satz 1 Hs. 1 StVO vor.

2. Keine Gefährdung im Sinne des § 10 Satz 1 Hs. 1 StVO, sondern nur eine insoweit unbeachtliche Behinderung liegt vor, wenn für das auf der Straße befindliche Fahrzeug – wie hier – lediglich ein maßvolles Reduzieren der Geschwindigkeit geboten ist, um dem vom Grundstück Einbiegenden mit einem bauartbedingt langsamer fahrenden Fahrzeug die Eingliederung in den fließenden Verkehr zu ermöglichen.

## **7 U 120/23**

[Hinweisbeschluss vom 18.03.2024](#)

### **Zivilprozessrecht**

#### **HWS, Sachverständigenbeweis, Anknüpfungstatsache, Hinweispflicht, Feststellungsinteresse**

1. Die Einholung eines (interdisziplinären) Sachverständigengutachtens zum Bestehen einer behaupteten HWS-Schädigung ist in dem seltenen Ausnahmefall, dass trotz ausdrücklichen richterlichen Hinweises tatsächlich keinerlei Anknüpfungstatsachen für eine solche Schädigung vorgebracht und unter Beweis gestellt werden, – wie hier – entbehrlich.
2. In diesem Fall kann auch – wie hier – der Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht materieller und (weiterer) immaterieller Schäden unzulässig sein.

## **7 U 51/22**

[Hinweisbeschluss vom 18.03.2024](#)

### **Amtshaftung**

#### **Haftungsübergang, Verwaltungshelfer, Straßenbauunternehmen, Verkehrssicherungspflicht, Fahrbahnverschwenkung, Rollsplitt, Fräskante**

1. Ein Straßenbauunternehmen ist von der Wahrnehmung seiner Pflicht zur Verkehrssicherung nicht deshalb entbunden, weil daneben die zuständigen Behörden Maßnahmen angeordnet oder getroffen oder die von dem Bauunternehmer getroffenen Maßnahmen gebilligt haben (BGH, Urteil vom 08.02.1977 – VI ZR 217/74, VersR 1977, 543; [OLG Hamm, Urteil vom 06.04.2022](#) –

[11 U 143/21](#), BeckRS 2022, 28173 = juris Rn. 7; OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.01.2005 – 7 U 161/03, BeckRS 2005, 1746 = juris Rn. 6). Lediglich soweit die Beklagte als Verwaltungshelferin tätig geworden ist, erfolgt ein Haftungsübergang auf den Staat gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG ([BGH, Urteil vom 11.01.2024 – III ZR 15/23](#), r+s 2024, 324; [BGH, Urteil vom 13.04.2023 – III ZR 215/21](#), r+s 2023, 729 Rn. 21; [BGH, Urteil vom 06.06.2019 – III ZR 124/18](#), NJW-RR 2019, 1163 Rn. 10).

2. Ein Straßenbauunternehmen, das auf öffentlichen Straßen Arbeiten durchführt, hat die Baustelle kenntlich zu machen und abzusichern, wobei jeweils die konkreten örtlichen Verhältnisse, die Art und Weise der Benutzung des betroffenen Verkehrsraums und die durch diese Umstände bedingte Gefahrenlage im Einzelfall – hier Fahrbahnverschwenkung, Fräskante und Rollsplitt – für den Inhalt und Umfang der zu treffenden Maßnahmen ausschlaggebend sind ([BGH, Urteil vom 25.02.2014 – VI ZR 299/13](#), NJW 2014, 2104 Rn. 17; OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.01.2005 – 7 U 161/03, VersR 2006, 855).

**3 Ws 204/24**

**Beschluss vom  
25.06.2024**

**Strafprozessrecht  
Rechtsmittelrecht  
Kostenrecht**

**Kostenentscheidung, Rechtsmittel der  
Staatsanwaltschaft, gesetzmäßiger Zustand**

Zur Kostentragungspflicht der Staatskasse bei einem erfolgreichen Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft mit dem eine auf Antrag der Staatsanwaltschaft ergangene unrichtige Entscheidung korrigiert wird

**4 Ws 132/24**

**Beschluss vom  
13.06.2024**

**Strafvollstreckung**

**Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,  
Erledigung der Maßregel, Behandlungsun-  
fähigkeit, Erfolgsaussicht, psychiatrisches  
Krankenhaus**

1. Nach erfolgter Neufassung des § 64 StGB mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 67d Abs. 5 StGB für erledigt zu erklären, wenn entgegen einer anfänglichen positiven Prognose nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, den Verurteilten durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Abs. 1 S. 1 oder S. 3 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf seinen Hang zurückgehen (Anschluss an OLG Bremen, Beschluss vom 8. März 2024 – 1 Ws 17/24 – juris Rn. 26).
2. Wenn bei einer gemäß § 64 StGB untergebrachten Person das Vorliegen von verfestigten dissozialen Persönlichkeitsanteilen zum Anlass genommen wird, um das Vorliegen einer Behandlungsunfähigkeit zu prüfen, kommt eine Erledigung der Maßregel gem. § 67d Abs. 5 StGB erst dann in Betracht, wenn geprüft und festgestellt worden ist, dass die Maßregel nicht mit einer hinreichend konkreten Erfolgsaussicht gem. § 67a Abs. 1

StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus vollzogen werden kann.

**5 Ws 163/24**

**Beschluss vom**  
**04.06.2024**

**Strafprozessrecht**

**Auskunftsverweigerungsrecht, Aussageverweigerungsrecht, fortwirkendes Rechtsschutzbedürfnis bei erledigter Beugehaft**

1. Ein Auskunftsverweigerungsrecht kann sich in bestimmten Fallkonstellationen zum umfassenden Aussageverweigerungsrecht verdichten. Damit muss sich das erkennende Gericht im Rahmen seiner Belehrungspflicht auseinandersetzen.
2. Für die ausgesprochene Beugehaft bestand auch nach ihrem Vollzug ein fortwirkendes Rechtsschutzbedürfnis, da es sich bei dem angeordneten Freiheitsentzug um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt und die Beugehaft - im Falle ihrer Rechtmäßigkeit - nicht nach § 51 Abs. 1 StGB auf die Strafvollstreckung angerechnet werden kann.

**3 Ws 159/24 und**  
**160/24**

**Beschluss vom**  
**28.05.2024**

**Maßregelrecht**  
**Strafprozessrecht**  
**Rechtsmittelrecht**

**Dauer der Führungsaufsicht, Überprüfungsmaßstab des Beschwerdegerichts, Erheblichkeit von Straftaten, Führungsaufsicht**

1. Die Entscheidung über die unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht unterliegt der unbeschränkten Nachprüfung durch das Beschwerdegericht, weil die Einschränkungen nach § 453 Abs. 2 Satz 2, 1. Alt. StPO i.V.m. § 462 Abs. 2 StPO insoweit nicht gelten.
2. Erhebliche Straftaten im Sinne des § 68c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StGB sind zumindest solche aus dem Bereich der mittelschweren Kriminalität. Dass durch die drohenden Taten darüber hinaus die Gefahr bestehen muss, dass künftige Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer solchen Schädigung gebracht werden, ist nicht erforderlich.

**3 Ws 186/24**

**[Beschluss vom  
23.05.2024](#)**

**Strafprozessrecht  
Beschwerderecht**

**Statthaftigkeit eines Rechtsmittels, noch nicht ergangene Entscheidung, verfrühte Rechtsmitteleinlegung**

Gegen eine (jedenfalls) zum Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerde noch nicht ergangene Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

**3 ORs 28/24**

**[Beschluss vom  
16.05.2024](#)**

**Strafprozessrecht  
Revisionsrecht**

**Urteilstenor, Protokoll, schriftliches Urteil**

Der authentische Urteilsinhalt ergibt sich aus dem Hauptverhandlungsprotokoll und nicht aus dem (ggf. später abgefassten) schriftlichen Urteil. Der Urteilstenor ist entweder unmittelbar in das Protokoll aufzunehmen oder muss als Anlage zu dem Protokoll zum Inhalt desselben gemacht werden.